

## **1.7 Bremen**

### ***1.7.1 Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit den Evangelischen Kirchen in Bremen***

*Vom 31.10.2001, Vertragsgesetz vom 26.02.2002 (BremGBl. 2002 S. 15)*

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats,

und

die Bremische Evangelische Kirche,

die Evangelisch — lutherische Landeskirche Hannovers,

die Evangelisch - reformierte Kirche (Synode ev. ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

- nachfolgend „Die Kirchen“-,

jeweils vertreten durch ihre kirchenordnungsmäßigen Vertreter,

haben

geleitet von dem Wunsche, das freundschaftliche Verhältnis zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Kirchen zu festigen und zu fördern,

in Würdigung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantierten freiheitlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche sowie unter Wahrung der Eigenständigkeit und der Rechte der Kirchen und

im Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung für die Bevölkerung der Freien Hansestadt Bremen sowie in Respektierung des Öffentlichkeitsauftrages der Kirchen folgendes vereinbart:

#### **Artikel 1 Glaubensfreiheit**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes.

#### **Artikel 2 Zusammenwirken**

(1) Zur Klärung von Fragen, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen, finden regelmäßige Gespräche zwischen der Landesregierung und dem Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche statt; die Kirchen stimmen sich ab, um ihre Interessen gegenüber der Freien Hansestadt Bremen einheitlich zu vertreten.

(2) Bei Rechtsetzungsvorhaben und Programmen, die kirchliche Belange berühren, sind die Kirchen angemessen zu berücksichtigen.

#### **Artikel 3 Unterricht in Biblischer Geschichte**

(1) Der Unterricht in Biblischer Geschichte an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen

(Gemeinschaftsschulen) ist ein bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht auf allgemein christlicher Grundlage. Die Freie Hansestadt Bremen erfüllt die ihr aufgrund Artikel 32 Landesverfassung obliegenden Verpflichtungen in der ihr nach der Verfassung möglichen Weise.

(2) Der Bremischen Evangelischen Kirche wird Gelegenheit gegeben, zu den Lehrplänen für den Unterricht in Biblischer Geschichte Stellung zu nehmen.

#### **Artikel 4 Jugendarbeit und Erwachsenenbildung**

(1) Der Staat gewährt der Jugendarbeit der Kirchen Schutz und Förderung. Die Kirchen nehmen in Erfüllung ihres Auftrages Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Gesetze wahr.

(2) Die Kirchen nehmen mit eigenen Einrichtungen an der Erwachsenenbildung teil. Diese werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen in die finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung durch die Freie Hansestadt Bremen einbezogen.

#### **Artikel 5 Kirchliches Eigentum**

(1) Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Kirchen und ihrer Kirchengemeinden sowie ihrer Anstalten, Stiftungen, Verbände und Einrichtungen werden im Umfang des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Gesetze wird die Freie Hansestadt Bremen bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf kirchliche Belange Rücksicht nehmen und im Falle einer Anwendung bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.

#### **Artikel 6 Körperschaftsrechte**

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sowie die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art.

(2) Die Kirchen üben im Rahmen der geltenden Gesetze die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen aus.

#### **Artikel 7 Denkmalpflege**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen und die Kirchen bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Schutz und den Erhalt der kirchlichen Kulturdenkmale.

(2) Die Kirchen verpflichten sich, ihre Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, zu pflegen und nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden haben bei kirchlichen Kulturdenkmalen, die dem Gottesdienst oder sonstigen kirchlichen Handlungen zu dienen bestimmt sind, die von den Kirchen und ihren Kirchengemeinden festgestellten Belange der Religionsausübung im Rahmen des Bremischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

(3) Die Freie Hansestadt Bremen erkennt die Bedeutung der kirchlichen Kulturdenkmale, insbesondere der Kirchen der Altstadtgemeinden, für die Stadtgemeinden an und trägt zur Erhaltung und Pflege dieser Denkmale nach Maßgabe der Gesetze und im Rahmen der ihr für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel bei. Um denkmalpflegerisch begründete Fördermittel werden sich die Freie Hansestadt Bremen, die Kirchen und die Kirchengemeinden auch überörtlich bemühen.

## **Artikel 8 Friedhöfe**

- (1) Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen Schutz wie die kommunalen Friedhöfe.
- (2) Die Kirchengemeinden haben das Recht, im Rahmen der Gesetze und der Gesamtversorgung der Stadtgemeinden mit Friedhofsflächen neue Friedhöfe für ihre Gemeindemitglieder anzulegen und bestehende zu erweitern.
- (3) Die Kirchengemeinden regeln im Rahmen der Gesetze die Benutzung ihrer Friedhöfe in eigener Verantwortung.
- (4) Die Kirchen haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste und Andachten zu halten.

## **Artikel 9 Seelsorge in besonderen Einrichtungen**

Die Freie Hansestadt Bremen unterstützt die Kirchen, in öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerlich tätig zu werden.

## **Artikel 10 Lehramtsstudiengang Religionspädagogik an der Universität Bremen**

Für den Lehramtsstudiengang Religionspädagogik an der Universität Bremen wird bei Entscheidungen über die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Fach Religionskunde im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen der Bremischen Evangelischen Kirche Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **Artikel 11 Studiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Künste**

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet die Fortführung des Studienganges Kirchenmusik an der Hochschule für Künste, solange sich die Bremische Evangelische Kirche an der Finanzierung des Studienganges in angemessener Weise beteiligt.
- (2) Unter Voraussetzung einer angemessenen finanziellen Beteiligung der Bremischen Evangelischen Kirche am Studiengang Kirchenmusik werden Professoren und Professorinnen für den Studiengang Kirchenmusik nach den Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes im Benehmen mit der Bremischen Evangelischen Kirche berufen. Entsprechendes gilt bei der Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und bei der Verleihung der Bezeichnung "Professor" sowie bei der erstmaligen Erteilung von Lehraufträgen.
- (3) Der Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit der Hochschule für Künste und der Bremischen Evangelischen Kirche bleibt unberührt.

## **Artikel 12 Meldewesen**

- (1) Den Kirchen werden im Rahmen der geltenden Gesetze die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermittelt.
- (2) Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.

## **Artikel 13 Kirchensteuerrecht**

- (1) Die Kirchen sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften Kirchensteuern zu erheben und dafür eine eigene Kirchensteuerordnung zu erlassen.

(2) Für die Bemessung der Kirchensteuer vom Einkommen einigen sich die evangelischen Kirchen im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen, deren Steuern von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, auf einheitliche Steuersätze.

(3) Die Kirchensteuerordnung einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen sowie die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze bedürfen staatlicher Genehmigung.

#### **Artikel 14 Kirchensteuerverwaltung**

(1) Der Senator für Finanzen hat auf Antrag der Kirchen die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen und des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe den Landesfinanzbehörden zu übertragen, solange die Kirchen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und der Freien Hansestadt Bremen für die Verwaltung eine mit dem Senator für Finanzen zu vereinbarende angemessene Vergütung zahlen.

(2) Im Rahmen der geltenden Bestimmungen sind die Finanzämter verpflichtet, den Kirchen in allen Kirchensteuerangelegenheiten aus den vorhandenen Unterlagen und unter Berücksichtigung des Datenschutzes Auskunft zu geben. Die Kirchen wahren das Steuergeheimnis.

(3) Die Vollstreckung der Kirchensteuerbescheide obliegt den Finanzämtern. Sie unterbleibt, wenn die Kirchen in besonders begründeten Einzelfällen darauf verzichten.

#### **Artikel 15 Sammlungswesen**

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden können nach Maßgabe des Bremischen Sammlungsgesetzes Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke erbitten.

(2) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden können mit staatlicher Genehmigung Haus- und Straßensammlungen für kirchliche Zwecke durchführen.

#### **Artikel 16 Gebührenbefreiung**

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für das Land gelten auch für die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen

#### **Artikel 17 Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Die Kirchengemeinden haben das Recht, Tageseinrichtungen für Kinder zu betreiben. Die Freie Hansestadt Bremen und die Kirchen arbeiten zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen. Nach Maßgabe der Gesetze soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen von den Kirchengemeinden betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen beteiligt sich nach Maßgabe der geltenden Gesetze an der Förderung dieser Einrichtungen. Näheres kann durch besondere Vereinbarung geregelt werden.

#### **Artikel 18 Diakonische Einrichtungen**

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sowie ihre Diakonischen Werke und deren Mitgliedseinrichtungen haben das Recht, im Sozial- und Gesundheitswesen eigene Einrichtungen und Dienste für die Betreuung und Beratung zu unterhalten. Nach Maßgabe der Gesetze sollen die öffentlichen Träger der Wohlfahrtspflege von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen von den Kirchen oder ihren Kirchengemeinden oder ihren Diakonischen Werken oder

deren Mitgliedseinrichtungen betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

(2) Die kirchlichen und die öffentlichen Träger der Wohlfahrtspflege arbeiten partnerschaftlich zusammen. Die Förderung dieser Einrichtungen erfolgt nach der Maßgabe der Gesetze.

### **Artikel 19 Feiertagsschutz**

Der gesetzliche Schutz der Sonntage, der staatlich anerkannten Feiertage und der kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

### **Artikel 20 Seelsorgegeheimnis**

Geistliche, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgende anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

### **Artikel 21 Rundfunk**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen setzt sich dafür ein, dass den Kirchen angemessene Sendezeiten für Zwecke der Verkündigung und der Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen bei den öffentlich - rechtlichen Rundfunkanstalten und bei den privaten Rundfunkveranstaltern eingeräumt werden. In den Aufsichtsgremien sind die Kirchen nach Maßgabe der Gesetze vertreten.

(2) Das Recht der Kirchen, privaten Rundfunk nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern des privaten Rechts zu beteiligen, bleibt unberührt.

### **Artikel 22 Freundschaftsklausel**

(1) Die Vertragsparteien werden zwischen ihnen etwa bestehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Vertrag durch einen neuen Vertrag ergänzt oder ersetzt werden kann. Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit dem Abschluss des Vertrages so wesentlich verändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zumutbar erscheint, so werden die Vertragsparteien in Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages eintreten.

(3) Sollte die Freie Hansestadt Bremen in Verträgen mit anderen vergleichbaren

Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

### **Artikel 23 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft, des Kirchentages

Bremen, den 31. Oktober 2001

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Bürgermeister Dr. Henning Scherf  
Präsident des Senats

Für die Bremische Evangelische Kirche  
Boehme  
Von Zobelitz

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers  
Margot Käßmann

Für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland  
Pagenstecher  
Herrenbrück

## **Schlussprotokoll**

Bestandteil dieses Vertrages sind folgende Protokollerklärungen

### **Zu Art. 3**

Die Evangelisch — lutherische Landeskirche Hannovers nimmt die Sonderstellung des Unterrichts in Biblischer Geschichte in der Freien Hansestadt Bremen zur Kenntnis. Sie hält dessen ungeachtet daran fest, dass das Zusammenwirken von Staat und Kirche im Schulwesen die Erteilung des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen außerhalb des Anwendungsbereiches des Art. 141 Grundgesetz gebietet.

### **Zu Art. 16**

Hierzu wird auf Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 hingewiesen.

### ***1.7.2 Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen Vom 21.11.2003 (BremGBl. 2004 S. 151), in Kraft seit 14.05.2004 (BremGBl. S. 211), Vertragsgesetz vom 02.03.2004 (BremGBl. S. 151)***

Der Heilige Stuhl, vertreten durch den Apostolischen Nuntius in Deutschland, Dr. Giovanni Lajolo, Titularerzbischof von Cesariana, und die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, Bürgermeister Dr. Henning Scherf,

einig in dem Wunsch, die Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche und der Freien Hansestadt Bremen in freundschaftlichem Geist zu festigen, fortzubilden und zu fördern,

unter Berücksichtigung des in Geltung stehenden Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, soweit es die Freie Hansestadt Bremen bindet, und in Würdigung des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929

schließen folgenden Vertrag:

### **Artikel 1 Glaubensfreiheit und Eigenständigkeit**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet die Freiheit, den katholischen Glauben zu bekennen und öffentlich auszuüben, und dem caritativen Wirken der Katholischen Kirche den gesetzlichen Schutz.

(2) Die Katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes.

## **Artikel 2 Feiertagsschutz**

Der gesetzliche Schutz der Sonntage, der staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage und der kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

## **Artikel 3 Ämterbesetzung**

Die Katholische Kirche verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Landes oder der Stadtgemeinden.

## **Artikel 4 Kirchliches Bildungswesen**

(1) Die Katholische Kirche hat das Recht, Ersatzschulen im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 7 des Grundgesetzes, Ergänzungsschulen sowie Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen zu betreiben.

(2) Staatliche Genehmigung, Anerkennung und Förderung dieser Einrichtungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Katholische Kirche hat das Recht, an ihren Schulen anstelle des Unterrichts in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage konfessionellen Religionsunterricht zu erteilen.

## **Artikel 5 Jugendarbeit und Erwachsenenbildung**

(1) Der Staat gewährt der Jugendarbeit der Katholischen Kirche Schutz und Förderung. Die Katholische Kirche nimmt in Erfüllung ihres Auftrages Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Gesetze wahr.

(2) Die Katholische Kirche nimmt mit eigenen Einrichtungen an der Erwachsenenbildung teil. Diese werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen in die finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung durch die Freie Hansestadt Bremen einbezogen.

## **Artikel 6 Lehramtsstudiengang Katholische Religion**

Will die Freie Hansestadt Bremen eine wissenschaftliche Einrichtung zur Ausbildung von Lehrern im Fach Katholische Religion einrichten, so ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl erforderlich.

## **Artikel 7 Studiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Künste**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet die Fortführung des Studienganges Kirchenmusik an der Hochschule für Künste, solange sich die Katholische Kirche an der Finanzierung des Studienganges in angemessener Weise beteiligt.

(2) Unter der Voraussetzung einer angemessenen finanziellen Beteiligung der Katholischen Kirche am Studiengang Kirchenmusik werden Professoren und Professorinnen für den Studiengang Kirchenmusik nach den Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes im Benehmen mit der Katholischen Kirche berufen. Entsprechendes gilt bei der Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und bei der Verleihung der Bezeichnung "Professor" sowie bei der erstmaligen Erteilung eines Lehrauftrags.

(3) Der Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit der Hochschule für Künste und der Katholischen

Kirche bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

### **Artikel 8 Seelsorge in besonderen Einrichtungen**

Die Freie Hansestadt Bremen unterstützt die Katholische Kirche in ihrem Recht, in öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und der räumlichen Möglichkeiten Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerlich tätig zu werden.

### **Artikel 9 Seelsorgegeheimnis**

Geistliche, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über das zu verweigern, was ihnen im Rahmen ihrer seelsorgerlichen Tätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

### **Artikel 10 Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen und die Katholische Kirche arbeiten zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen.

(2) Die Katholische Kirche, ihre Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften sowie ihre caritativen Werke und deren Mitgliedseinrichtungen haben das Recht, Tageseinrichtungen für Kinder zu betreiben. Nach Maßgabe der Gesetze soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen von der Katholischen Kirche betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

(3) Die Freie Hansestadt Bremen beteiligt sich nach Maßgabe der geltenden Gesetze an der Förderung dieser Einrichtungen. Näheres wird durch eine besondere Vereinbarung mit dem zuständigen Bischof geregelt.

### **Artikel 11 Caritative Einrichtungen**

(1) Die Katholische Kirche, ihre Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften sowie ihre caritativen Werke und deren Mitgliedseinrichtungen haben das Recht, im Sozial- und Gesundheitswesen eigene Einrichtungen und Dienste für die Betreuung und Beratung in unterschiedlichen Rechtsformen zu unterhalten. Nach Maßgabe der Gesetze sollen die öffentlichen Träger der Wohlfahrtspflege von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen von der Katholischen Kirche, ihrer Kirchengemeinden oder Ordensgemeinschaften oder ihren caritativen Werken oder deren Mitgliedseinrichtungen betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

(2) Die kirchlichen und öffentlichen Träger der Wohlfahrtspflege arbeiten partnerschaftlich zusammen. Die Förderung der kirchlichen Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe der Gesetze.

### **Artikel 12 Rundfunk**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen setzt sich dafür ein, dass der Katholischen Kirche angemessene Sendezeiten für Zwecke der Verkündigung und der Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und bei den privaten Rundfunkveranstaltern eingeräumt werden. In den Aufsichtsgremien ist die Katholische Kirche nach Maßgabe der Gesetze vertreten.

(2) Das Recht der Katholischen Kirche, privaten Rundfunk nach Maßgabe der landesrechtlichen

Bestimmungen zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern des privaten Rechts zu beteiligen, bleibt unberührt.

### **Artikel 13 Kirchliches Eigentum**

(1) Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Katholischen Kirche, ihrer Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften sowie ihrer Anstalten, Stiftungen, Verbände und Einrichtungen werden im Umfang des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Gesetze wird die Freie Hansestadt Bremen bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf kirchliche Belange Rücksicht nehmen und im Falle einer Anwendung bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.

### **Artikel 14 Körperschaftsrechte**

(1) Die Katholische Kirche und ihre Kirchengemeinden sowie die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art.

(2) Die Katholische Kirche übt im Rahmen der geltenden Gesetze die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen aus.

### **Artikel 15 Denkmalpflege**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen und die Katholische Kirche bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Schutz und den Erhalt der kirchlichen Kulturdenkmale.

(2) Die Katholische Kirche verpflichtet sich, ihre Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, zu pflegen und nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei Entscheidungen über Denkmale, die gottesdienstlichen oder kulturellen kirchlichen Handlungen zu dienen bestimmt sind, beachten die Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden im Rahmen des Bremischen Denkmalschutzgesetzes die von dem zuständigen Bischof festgestellten Belange.

(3) Die Freie Hansestadt Bremen erkennt die Bedeutung der kirchlichen Kulturdenkmale an und trägt zur Erhaltung und Pflege dieser Denkmale nach Maßgabe der Gesetze und im Rahmen der ihr für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel bei. Um denkmalpflegerisch begründete Fördermittel werden sich die Freie Hansestadt Bremen und die Katholische Kirche auch überörtlich bemühen.

### **Artikel 16 Friedhöfe**

(1) Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen Schutz wie die kommunalen Friedhöfe.

(2) Die Kirchengemeinden haben das Recht, im Rahmen der Gesetze neue Friedhöfe für ihre Gemeindeglieder anzulegen und bestehende zu erweitern, unbeschadet der im Bauplanungsrecht abgesicherten kommunalen Verantwortung für die Abwägung zwischen Flächennutzung und Gesamtversorgung.

(3) Die Kirchengemeinden regeln im Rahmen der Gesetze die Benutzung ihrer Friedhöfe in eigener Verantwortung.

(4) Die Katholische Kirche hat das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste, Andachten und Bestattungsfeierlichkeiten zu halten.

## **Artikel 17 Meldewesen**

(1) Der Katholischen Kirche werden im Rahmen der geltenden Gesetze die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermittelt.

(2) Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.

## **Artikel 18 Gebührenbefreiung**

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für das Land gelten auch für die Katholische Kirche, ihre Ordensgemeinschaften und Kirchengemeinden sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.

## **Artikel 19 Kirchensteuerrecht**

(1) Die Katholische Kirche ist berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften Kirchensteuern zu erheben und dafür eine eigene Kirchensteuerordnung zu erlassen.

(2) Für die Bemessung der Kirchensteuer vom Einkommen einigen sich die Bistümer im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen, deren Steuern von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, auf einheitliche Steuersätze.

(3) Die Kirchensteuerordnung einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen sowie die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze bedürfen staatlicher Genehmigung.

## **Artikel 20 Kirchensteuerverwaltung**

(1) Der Senator für Finanzen hat auf Antrag der Katholischen Kirche die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen und des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe den Landesfinanzbehörden zu übertragen, solange die Katholische Kirche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und der Freien Hansestadt Bremen für die Verwaltung eine mit dem Senator für Finanzen zu vereinbarende angemessene Vergütung zahlt.

(2) Im Rahmen der geltenden Bestimmungen sind die Finanzämter verpflichtet, der Katholischen Kirche in allen Kirchensteuerangelegenheiten aus den vorhandenen Unterlagen und unter Berücksichtigung des Datenschutzes Auskunft zu geben. Die Katholische Kirche wahrt das Steuergeheimnis.

(3) Die Vollstreckung der Kirchensteuerbescheide obliegt den Finanzämtern. Sie unterbleibt, wenn die Katholische Kirche in besonders begründeten Einzelfällen darauf verzichtet.

## **Artikel 21 Sammlungswesen**

(1) Die Katholische Kirche, ihre Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften können nach Maßgabe des Bremischen Sammlungsgesetzes Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke erbitten.

(2) Die Katholische Kirche, ihre Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften können mit staatlicher Genehmigung Haus- und Straßensammlungen für kirchliche Zwecke durchführen.

## **Artikel 22 Zusammenwirken**

(1) Zur Klärung von Fragen, die das Verhältnis von Staat und Katholischer Kirche betreffen, finden

regelmäßige Gespräche der Bischöfe mit der Landesregierung statt.

(2) Bei Rechtsetzungsvorhaben und Programmen, die kirchliche Belange berühren, ist die Katholische Kirche angemessen zu berücksichtigen.

(3) Zur ständigen Vertretung ihrer Anliegen gegenüber der Freien Hansestadt Bremen und zur Pflege der gegenseitigen Information bestellt die Katholische Kirche einen Beauftragten und richtet ein Katholisches Büro als Kommissariat der Bischöfe ein.

### **Artikel 23 Gleichbehandlungsklausel**

Sollte die Freie Hansestadt Bremen in Verträgen mit anderen vergleichbaren Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

### **Artikel 24 Freundschaftsklausel**

Die Vertragsparteien werden zwischen ihnen etwa auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

### **Artikel 25 Inkrafttreten**

(1) Dieser Vertrag, dessen deutscher und italienischer Text gleichermaßen verbindlich ist, bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag einschließlich des Schlussprotokolls, das Bestandteil des Vertrages ist, tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Bremen, den 21. November 2003

gez. Dr. Giovanni Lajolo, Apostolischer Nuntius

gez. Bürgermeister Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen

## **Schlussprotokoll**

### **Zu Artikel 3**

(1) Im Falle der Behinderung oder der Vakanz des bischöflichen Stuhls von Osnabrück oder von Hildesheim teilt das zuständige Kathedalkapitel dem Präsidenten des Senats den Namen desjenigen mit, der die vorübergehende Leitung der Diözese übernommen hat.

(2) Bei der Bestellung eines Geistlichen zum Ortsordinarius, zum Weihbischof oder zum Generalvikar der Diözese Osnabrück oder der Diözese Hildesheim wird die zuständige kirchliche Stelle dem Präsidenten des Senats von dieser Absicht und von den Personalien des betreffenden Geistlichen Kenntnis geben.

(3) Das Land verzichtet auf die Einhaltung der in den Artikeln 9 und 10 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und in Artikel 14 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933

genannten Erfordernisse.

(4) Das Land verzichtet auf die Anwendung der Artikel 6 und 7 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und des Artikels 14 Absatz 2 Nummer 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, soweit sie sich auf die Mitwirkung des Landes beziehen.

(5) Das Land verzichtet auf die Anwendung des Artikels 16 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933.

#### **Zu Artikel 4 Absatz 2**

Die Finanzierung richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetze und den relevanten Vereinbarungen zwischen den Vertretern der Bischöfe von Osnabrück und von Hildesheim und dem Senat der Freien Hansestadt Bremen. Änderungen werden im gegenseitigen Einvernehmen getroffen.

#### **Zu Artikel 4 Absatz 3**

(1) Unbeschadet ihrer grundsätzlichen Auffassung, dass das Zusammenwirken von Staat und Kirche im Schulwesen die Erteilung des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen gebietet, nimmt die Katholische Kirche die nach Artikel 141 Grundgesetz und Artikel 32 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen bestehende Sonderstellung des Unterrichts in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage in der Freien Hansestadt Bremen zur Kenntnis.

(2) Der Katholischen Kirche wird Gelegenheit gegeben, zu den Lehrplänen für den Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christliche Grundlage an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen (Gemeinschaftsschulen) Stellung zu nehmen.

Bremen, den 21. November 2003

gez. Dr. Giovanni Lajolo, Apostolischer Nuntius

gez. Bürgermeister Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen

### ***1.7.3 Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen***

*Vom 11.10.2001 (BremGBl. 2001 S. 473), Vertragsgesetz vom 18.12.2001 (BremGBl. S. 473)*

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, Herrn Bürgermeister Dr. Henning Scherf und die Jüdische Gemeinde im Lande Bremen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - vertreten durch die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums Frau Elvira Noa, Herrn Liviu Cornea und Herrn Anatoli Rozenblit schließen zur Regelung dauerhafter Rechtsbeziehungen folgenden Vertrag:

#### **Präambel**

Im Einklang mit der historischen, politischen und moralischen Volkes für seine jüdischen Mitbürger

und die jüdischen Freie Hansestadt Bremen der Jüdischen Gemeinde im Lande Weise verbunden. Verantwortung des deut- Gemeinden fühlt sich die Bremen auf besondere Die Freie Hansestadt Bremen und die Jüdische Gemeinde im Lande Bremen lassen sich beim Abschluss dieses Vertrages von dem Wunsch und dem Bedürfnis leiten, den Wiederaufbau des jüdischen Gemeindelebens in Bremen zu erleichtern und dadurch einen dauerhaften Beitrag zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen Kulturlebens zu leisten.

### **Artikel 1 Glaubensfreiheit**

Das Land gewährt der Freiheit, den jüdischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

### **Artikel 2 Jüdische Feiertage**

Folgende jüdische Feiertage sind Feiertage im Sinne der § 8- 10 des Gesetzes über die

Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (*BremGBL. S.115*):

Rosch Haschana (Neujahrsfest)

zwei Tage am 1. und 2. Tischri, beginnend am Vorabend

Jom Kippur (Versöhnungstag)

einen Tag am 10. Tischri, beginnend am Vorabend

Sukkoth (Laubhüttenfest)

zwei Tage am 15. und 16. Tischri, beginnend am Vorabend

Schemini Azereth (Schlussfest)

einen Tag am 22. Tischri, beginnend am Vorabend

Simchat Thora (Fest der Gesetzesfreude)

einen Tag am 23. Tischri, beginnend am Vorabend

Pessach (Fest zum Auszug aus Ägypten)

a) zwei Tage am 15. und 16. Nissan, beginnend am Vorabend

b) zwei Tage am 21. und 22. Nissan, beginnend am Vorabend

Schawuoth (Wochenfest)

zwei Tage am 6. und 7. Siwan, beginnend am Vorabend

Die Daten der Feiertage bestimmen sich nach dem jüdischen Mondkalender unter Beachtung der allgemein geltenden Kalenderregeln und werden der Senatskanzlei zwei Jahre im Voraus mitgeteilt.

### **Artikel 3 Friedhöfe**

(1) Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften werden die Unantastbarkeit der zugelassenen und nicht aufgegebenen jüdischen Begräbnisstätten beachten.

(2) Das Land gewährt jüdischen Friedhöfen im gleichen Maße staatlichen Schutz wie Friedhöfen, die sich in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft befinden. Die Jüdische Gemeinde im Lande Bremen hat das Recht, nach Maßgabe der Gesetze neue Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern.

(3) Das Land gewährt im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Zuschüsse für die Erhaltung und Pflege derjenigen jüdischen Friedhöfe oder Teile von ihnen, die nach den religiösen Vorschriften nicht mehr belegt werden können.

#### **Artikel 4 Sozialeinrichtungen**

Das Land wird sich dafür einsetzen, dass die Jüdische Gemeinde im Lande Bremen mit ihren Einrichtungen im Zusammenhang mit der Erfüllung sozialer, sozialpolitischer und wohlfahrtsrechtlicher Aufgaben bei der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen anderen freien Trägern der Wohlfahrtspflege gleichgestellt wird.

#### **Artikel 5 Repräsentanz in gesellschaftlichen Gremien**

Das Land wird sich auch weiterhin bemühen, nach Maßgabe der Gesetze eine angemessene Repräsentanz von Mitgliedern der Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen in Gremien zu gewährleisten, in denen eine gesellschaftliche Vielfalt angestrebt wird.

#### **Artikel 6 Landesleistung**

(1) Zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes und zur Aufrechterhaltung des jüdischen Gemeindelebens beteiligt sich das Land an den laufenden Ausgaben der Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen für deren gemeindliche und kulturelle Bedürfnisse mit jährlich € 235.000.- beginnend mit dem Haushaltsjahr 2002.

(2) Die Zahlung erfolgt ausschließlich an die Jüdische Gemeinde im Lande Bremen und tritt an die Stelle der bisher an die Jüdische Gemeinde in Bremen aus dem Haushalt des für die Wiedergutmachung zuständigen Senators für Arbeit erbrachten Leistungen. Die Jüdische Gemeinde im Lande Bremen trägt dem Land gegenüber die Verantwortung für eine zweckentsprechende Verwendung der Landesleistung.

(3) Die Landesleistung wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November im Voraus gezahlt. Mit dieser Zahlung sind sämtliche Fördermaßnahmen des Landes an die Jüdische Gemeinde im Lande Bremen erfasst, soweit nicht die Leistungen auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen.

#### **Artikel 7 Anpassungsklausel**

(1) Die Vertragschließenden sind sich bewusst, dass der Vertrag auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse geschlossen wird.

(2) Im ersten Jahr einer jeden Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) wird die Angemessenheit des Betrages nach Art. 6 Abs.1 erörtert, insbesondere im Hinblick auf die Aufgabenstellung, die allgemeine Kostenentwicklung und die Entwicklung der Mitgliederzahlen der Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen. Bei einer wesentlichen Veränderung werden sich die Vertragschließenden um eine angemessene Anpassung bemühen.

#### **Artikel 8 Zusammenwirken**

(1) Die Vertragschließenden werden regelmäßige Gespräche zur Intensivierung ihrer guten

Beziehungen führen.

(2) Sie werden sich außerdem vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

#### **Artikel 9 Geltungsbereich**

Die Beziehungen zwischen dem Land und der Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen einschließlich Bremerhavens werden durch diesen Vertrag abschließend geregelt.

#### **Artikel 10 Freundschaftsklausel**

Die Vertragschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

#### **Artikel 11 Schlussbestimmung**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und des Präsidiums der Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen. Die Zustimmungsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt am Tag nach dem Austausch der Zustimmungsurkunden in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht.

Bremen, den 11.10.2001

Für die Freie Hansestadt Bremen (mit dem Vorbehalt gemäß Art. 11 Abs. 1)  
Bürgermeister Dr. Henning Scherf  
Präsident des Senats

Für das geschäftsführende Präsidium der  
Jüdischen Gemeinde im Lande Bremen  
Elvira Noa, Livi Cornea, Anatoli Rozenblit

***1.7.4 Vertrag der Freien Hansestadt Bremen und den Islamischen  
Religionsgemeinschaften im Lande Bremen  
Vom 15.01.2013 (Nr. 32 Drucksache 18/727)***

Die Freie Hansestadt Bremen,

vertreten durch den Präsidenten des Senats,

und

die Schura - Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V.,

der DITIB – Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e.V.,

der Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.,

-nachfolgend „Islamische Religionsgemeinschaften“ genannt-

jeweils vertreten durch ihre ordnungsgemäßen Vertreter

schließen

1. auf der Grundlage der Stellung der Religionsgemeinschaften, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen garantiert wird,
2. in dem Bewusstsein, dass der religiös und traditionell gelebte islamische Glaube ein fester Bestandteil des religiösen Lebens in der Freien Hansestadt Bremen ist,
3. in der Überzeugung, die Freiheit der Religionsausübung der Bürgerinnen und Bürger islamischen Glaubens als Teil einer pluralen und weltoffenen Gesellschaft zu bestätigen und zu bekräftigen,
4. mit dem Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe der islamischen Religionsgemeinschaften am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Freien Hansestadt Bremen anzuerkennen und zu fördern,
5. mit dem Ziel, die Teilhabe der in Bremen und Bremerhaven lebenden Muslime am kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen Leben und in öffentlichen Angelegenheiten zu fördern und Bedingungen zu schaffen, die es Muslimen in Bremen und Bremerhaven erleichtern, ihre Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln,
6. in der Würdigung der jahrzehntelangen guten Zusammenarbeit zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen sowie
7. mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen den islamischen Religionsgemeinschaften und der Freien Hansestadt Bremen partnerschaftlich zu festigen, weiterzubilden und zu fördern,

den folgenden Vertrag:

### **Artikel 1 - Glaubensfreiheit und Selbstverwaltungsrecht**

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährt der Freiheit, den islamischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.
- (2) Die islamischen Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der für alle geltenden Gesetze.
- (3) Die islamischen Religionsgemeinschaften und ihre Mitgliedsgemeinden sind Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

### **Artikel 2 - Verfassungsrechtliche Grundlagen**

- (1) Die Freie Hansestadt Bremen und die islamischen Religionsgemeinschaften bekennen sich zu den gemeinsamen verfassungsmäßig verbrieften Wertegrundlagen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, zur Unantastbarkeit der Menschenwürde, der Geltung der Grundrechte, der Völkerverständigung und der Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie der freiheitlichen,

rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassung des Gemeinwesens. Sie sind sich einig in der Ächtung von Gewalt und jeder Art von Diskriminierung und werden gemeinsam dagegen eintreten.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen und die islamischen Religionsgemeinschaften bekennen sich darüber hinaus zur Gleichberechtigung der Geschlechter und zur vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am familiären, gesellschaftlichen und politischen sowie am schulischen und beruflichen Leben. Sie setzen sich für die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern ungeachtet ihrer religiösen Überzeugungen an Bildung, Erwerbstätigkeit und gesellschaftlichem Leben ein und wenden sich entschieden gegen jede Art von Diskriminierung.

### **Artikel 3 - Zusammenwirken**

Die Vertragsparteien werden regelmäßige Gespräche zur Intensivierung ihrer Beziehungen führen. Sie werden sich außerdem vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren miteinander ins Benehmen setzen und die jeweiligen Interessen angemessen berücksichtigen. Dies gilt auch für Rechtssetzungsverfahren des Senats, die die Belange der islamischen Religionsgemeinschaften berühren.

### **Artikel 4 - Eigentum**

(1) Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften und ihrer Moscheegemeinden sowie ihrer Anstalten, Stiftungen, Verbände und Einrichtungen werden im Umfang des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Gesetze wird die Freie Hansestadt Bremen bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf religiöse Belange Rücksicht nehmen und im Falle einer Anwendung bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.

### **Artikel 5 - Moscheebauten**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet islamischen Religionsgemeinschaften das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Moscheen, Versammlungsräume, Gemeinde- und Bildungseinrichtungen zu errichten und ihrer Bestimmung entsprechend zu betreiben. Dies schließt die Gewährleistung des Rechts ein, Moscheegebäude der islamisch religiösen Tradition/ Architektur nach/entsprechend, insbesondere mit Kuppeln und Minaretten, auszustatten.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen wird die Belange der islamischen Religionsgemeinschaften planungsrechtliche berücksichtigen.

### **Artikel 6 - Friedhofs- und Bestattungswesen**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Bestattungen nach islamischen Vorschriften vorzunehmen. Sie stellt hierfür dem Bedarf entsprechende Flächen zur Verfügung.

(2) Die islamischen Religionsgemeinschaften haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste, Andachten und Bestattungsfeierlichkeiten zu halten.

(3) Nach Erlangung der Körperschaftsrechte steht den islamischen Religionsgemeinschaften im Rahmen der Gesetze das Recht zu, neue Friedhöfe anzulegen, unbeschadet der im Bauplanungsrecht

abgesicherten kommunalen Verantwortung für die Abwägung zwischen Flächennutzung und Gesamtversorgung.

### **Artikel 7 - Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen unterstützt die islamischen Religionsgemeinschaften in öffentlichen Einrichtungen, wie Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und im Rahmen der Möglichkeiten, Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerisch tätig zu werden. § 53 StPO gilt auch für muslimische Geistliche.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen wird darauf hinwirken, dass in den öffentlichen Einrichtungen eine Ernährung angeboten wird, die religiösen Speisevorschriften im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten entspricht.

### **Artikel 8 - Bildungswesen**

(1) Die islamischen Religionsgemeinschaften haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, Bildungs- und Kultureinrichtungen zu unterhalten.

(2) Staatliche Genehmigung, Anerkennung und Förderung dieser Einrichtungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Bei der Weiterentwicklung des Unterrichtsfaches Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage wird den islamischen Religionsgemeinschaften Gelegenheit gegeben, zu den Bildungsplänen Stellung zu nehmen.

### **Artikel 9 - Soziale Einrichtungen**

Die islamischen Religionsgemeinschaften und ihre Mitgliedsgemeinden im Lande Bremen sind im Zusammenhang mit der Erfüllung sozialer, sozialpolitischer und wohlfahrtsrechtlicher Aufgaben den anderen freien Trägern der Wohlfahrtspflege auch hinsichtlich der Förderung gleichgestellt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

### **Artikel 10 - Islamische Feiertage**

(1) Islamische Feiertage im Sinne der §§ 8-10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (Brem.GBl. S. 115) sind

1. Opferfest (Id-ul-Adha bzw. Kurban Bayram) – Einer der vier Tage ab dem zehnten Tag des Dhul-Hidscha

2. Ramadanfest (Id-ul-Fitr bzw. Ramazan Bayram) – Einer der drei Tage ab dem ersten Tag des Schawwal

3. Aschura – Der zehnte Tag des Muharram.

Die Daten der Feiertage bestimmen sich nach dem islamischen Mondkalender. Die islamischen Religionsgemeinschaften verpflichten sich, die sich jährlich verschiebenden Daten mindestens ein Jahr im Voraus bekanntzugeben.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass daneben folgende Tage und Abende

1. Hidschra (Neujahr nach islamischem Kalender),

2. Mawlud (Geburt des Gesandten Mohammads),
3. Laylatul Regaib (Nacht des Ragaib = der erste Freitag bzw. Donnerstagabend im Monat Radschab),
4. Miradsch (Himmelfahrt),
5. Laylatul Beraat (Nacht der Vergebung),
6. Laylatul Qadr (Beginn der Quran-Offenbarung)

sowie das gemeinschaftliche Freitagsgebet als verpflichtender Gottesdienst für alle Muslime eine besondere Bedeutung für die islamischen Religionsgemeinschaften haben.

#### **Artikel 11 - Gebührenbefreiung**

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für das Land gelten auch für die islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen und ihre Moscheegemeinden sowie die öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.

#### **Artikel 12 - Repräsentanz in gesellschaftlichen Gremien**

Das Land wird sich auch weiterhin bemühen, nach Maßgabe der Gesetze eine angemessene Repräsentanz von Mitgliedern der islamischen Religionsgemeinschaften in Gremien zu gewährleisten, in denen eine gesellschaftliche Vielfalt angestrebt wird.

#### **Artikel 13 - Freundschaftsklausel**

Die Vertragsparteien werden zwischen ihnen auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrags soweit möglich einvernehmlich klären.

#### **Artikel 14 - Körperschaftsrechte**

Die islamischen Religionsgemeinschaften streben im Rahmen ihrer weiteren organisatorischen Entwicklung die Erlangung der Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung an. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass diesbezügliche Fortentwicklung auch die Neuordnung der wechselseitigen Beziehungen erforderlich machen werden.

#### **Artikel 15 - Anpassungsklausel**

(1) Die Vertragsschließenden sind sich bewusst, dass der Vertrag auf Grundlage der derzeitigen Verhältnisse geschlossen wird und sind sich einig darüber, dass dieser Vertrag ergänzt oder ersetzt werden kann.

(2) Sollte die Freie Hansestadt Bremen in Verträgen mit anderen vergleichbaren Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität, Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

(3) Hiervon unbetroffen werden die Vertragsschließenden regelmäßig prüfen, ob sich die einzelnen Bestimmungen bewährt und ob sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit dem Abschluss des Vertrages so wesentlich verändert haben, dass zur Erreichung der Vertragsziele eine Anpassung sinnvoll erscheint.

## **Artikel 16 - Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft in Kraft.

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bürgermeister Jens Böhrnsen  
Präsident des Senats

Karoline Linnert  
Senatorin für Finanzen

Für die Stadt Bremerhaven

Melf Grantz  
Oberbürgermeister

Für den Vorstand der Schura – Islamischen  
Religionsgemeinschaft Bremen e.V.

Mustafa Yavuz  
Vorsitzender

Für den Vorstand des DITIB - Landesverbandes der  
Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen  
und Bremen e.V.

Yılmaz Kılıç  
Landesvorsitzender

Für den Vorstand des Verbandes der Islamischen  
Kulturzentren e.V.

Akın Özgenç  
Bevollmächtigter des Vorstands für Bremen